



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	005/0214/2020 öffentlich 18.09.2020
Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Andrea Lubritz		
Beratungsfolge	28.09.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu und beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen in der Fassung des Entwurfs 01 (Stand: 28.09.2020).

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Mit Antrag vom 16.09.2020 hat die CSU-Fraktion Nachfolgendes beantragt:

Der Stadtrat möge beschließen:

Das Baureferat soll die aktuell bis 30. November 2020 geltenden Regeln für eine weitergehende Ausnutzung der vorhandenen Freiflächen, basierend auf dem Grundlagenkonzept sowie in Abstimmung mit den Betroffenen und den zuständigen Fachstellen, verstetigen und in eine dauerhafte Regelung überführen, welche es ermöglicht

- *die großzügigere Bestuhlung auf größeren Flächen beizubehalten (1),*
- *wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, die finanziellen Regeln für die Wirte entsprechend der Dauer der Corona-bedingten Einschränkungen zu verlängern (2),*
- *das übliche Ende der Freiluftsaison bei geeigneter Wetterlage hinauszuschieben bzw. die Freiluftsaison eher als üblich zu eröffnen (3),*
- *für die Wintersaison eine reduzierte Außengastro inkl. Nutzung von Infrarot/Heizpilzen sowie Windschutzwände etc. weiter zu ermöglichen und analog dazu für Biergärten und Innenhöfe ebensolche Regelungen zu finden (4),*
- *Plätze für kleinere kulturelle Veranstaltungsformate zu öffnen (5)*

- *den öffentlichen Außenraum, als sichersten Aufenthalts- und Begegnungsort, pragmatisch und temporär zu öffnen (6).*

zu (1):

Eine großzügigere Bestuhlung im Bereich der Innenstadt ist nach den geltenden Satzungsregelungen bereits jetzt möglich. Insbesondere im Bereich des Marktplatzes muss aber bedacht werden, dass dann kaum mehr Platz für Infostände (z. B. bei Wahlen), Demonstrationen, Versammlungen oder andere Veranstaltungen bleibt. Darüber hinaus sollte die derzeitige Sperrung von Plattenbelägen im Bereich der Gehwege zugunsten der Außengastronomieflächen keine Dauerlösung sein. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu (2):

Die Gebühren für die Freischankflächen sind nach dem Kostenverzeichnis festgeschrieben. Eine Reduzierung bzw. Teilerlass oder Stundung ist jedoch bereit jetzt über das Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europangelegenheiten möglich und wurde auch in den letzten Monaten so gehandhabt. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu (3):

Das Hinausschieben der Freiluftsaison bzw. eine vollständige Änderung der Freischankflächensaison ist bereits jetzt nach Sondernutzungssatzung möglich. Die Freischankflächensaison ist nicht originär in Satzung sondern nur Gestaltungsleitfaden Nr. 2 d festgelegt. Dieser aber nur Orientierungsgrundlage und nicht Bestandteil der Satzung an sich. Daher ist auch hier keine Satzungsänderung erforderlich. Probleme bei größeren Flächen, z.B. mit dem Winterdienst, müssten aber noch geklärt werden. Im Bereich der (kleineren) Rauchertischflächen wird dies auch bereits so gehandhabt.

Zu (4):

Nach der Sondernutzungssatzung sind Heizpilze bereits jetzt nach §3 a Abs. 2 Buchstabe e SNS zulässig. Einfriedungen, Einhausungen und Windschutzwände sind jedoch nach §3 a Abs. 2 Buchstabe d SNS ausgeschlossen. Hier wäre eine echte Änderung der Satzung erforderlich. Biergärten und Innenhöfe sind i. d. R. auf Privatflächen, daher keine Sondernutzung und folglich auch keine Regelung über die Sondernutzungssatzung möglich. Nachdem von den Gastronomen bereits entsprechende Anfragen zu Heizpilzen und Einhausungen (Zelte, Windschutzwände) an das Bauverwaltungsamt herangetragen wurden, wurde eine brandschutzrechtliche Bewertung eingefordert.

Zusammenfassend wird hier von Seiten des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes ein Gesamtkonzept (insb. für den Marktplatz) gefordert und ein Plan auf dem alle Zelte mit allen Heizgeräten eingezeichnet sind. Getrennte Einzelfalllösungen wie im Sommer kommen hier nur bedingt in Betracht.

Zu (5):

Plätze für kleinere kulturelle Veranstaltungsformate zu öffnen ist bereits jetzt jederzeit möglich, sofern Feuerwehranfahrtszonen freigehalten oder die Flächen nicht anderweitig belegt sind. Es sollten jedoch für oft kurzfristig angemeldete Demonstrationen, Versammlungen auch noch Restflächen (wie z.B. Multifunktionsplatz) freigehalten werden. Die Freigabe solcher Plätze sollte nur kurzfristig und ohne lange Bindungsfrist erfolgen. Auch hier wird keine Änderung der bestehenden Satzungsregelungen benötigt.

Zu (6)

Den öffentlichen Außenraum, als sichersten Aufenthalts- und Begegnungsort, pragmatisch

und temporär zu öffnen ist bereits jetzt nach der Satzung zulässig. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Problematik Weihnachtsmarkt:

Nach den derzeitigen Erkenntnissen soll der Weihnachtsmarkt stattfinden. Von Seiten der PWG wurde mitgeteilt, dass sich der Weihnachtsmarkt über den gesamten Marktplatz (ggf. sogar bis Rathausstraße und Krambrücke) wg. der einzuhaltenden Abstände ausdehnen soll. Ein Plan oder ein Konzept zur Bewertung liegt leider noch nicht vor.

Wenn der Weihnachtsmarkt in diesem Maße stattfinden soll, wäre eine über Rauchertische hinausgehende Freischankflächennutzung der Gastronomen parallel nicht möglich (incl. Auf- und Abbau ca. 23.11. - 31.12.2020).

Zusätzlich muss man sich vergegenwärtigen, dass man durch eine Außengastronomie während des Weihnachtsmarktes auch eine beträchtliche Konkurrenzsituation schaffen würde.

Außerdem muss bedacht werden, dass der im November aufzustellende Weihnachtsbaum auch in Mitten dieser Fläche steht und Auswirkungen auf die Feuerwehranfahrtsfläche hat.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Der Stadtrat fasst erst im Frühjahr 2021 einen Beschluss über eine mögliche Satzungsänderung. Die Verwaltung wird jedoch ausdrücklich ermächtigt, die beantragten Änderungen bereits jetzt über die Herbst / Wintersaison, wie bisher auch, unbürokratisch, in Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen und den Gastronomen, umzusetzen und lösungsorientiert zu arbeiten. Im Frühjahr soll dieser Vorschlag (ggf. angepasst an die dann vorliegende Situation) erneut zur Abstimmung gebracht werden.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung (Entwurf 01 vom 18.09.2020)

.....